

Einfache Anfrage Egger-Berneck vom 10. März 2014

Religion und Rechtsstaat

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Oktober 2014

Mike Egger-Berneck erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 10. März 2014, ob die Regierung nicht auch der Meinung sei, dass die schweizerische Rechtsordnung über den von einer Religion vorgeschriebenen Verhaltensweisen steht. Er bezieht sich auf einen konkreten Fall einer Familie aus St.Margrethen und das Urteil des Kreisgerichts Rheintal sowie auf Medienberichte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung nimmt keine Stellung zu Entscheiden und Verfahren des Kantonsgerichtes bzw. der Kreisgerichte und verweist dazu auf den Grundsatz der Gewaltenteilung, die in Art. 55 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) verankert ist. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung (Urteil vom 11. Juli 2013; 2C_794/2012) darauf hingewiesen, dass es für ein Kopftuchverbot eine Grundlage auf Gesetzesebene braucht. Es hat aber offengelassen, ob ein solches Gesetz mit einem öffentlichen Interesse begründet werden könnte. Die Regierung ist der Ansicht, dass es eine verfassungsrechtliche Klärung des Bundesgerichtes braucht, um eine solche Abwägung vorzunehmen.

Die Regierung hält fest, dass das verfassungsmässig garantierte Recht des Kindes auf unentgeltlichen Schulunterricht unbedingt zu gewährleisten ist (Art. 19 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV] sowie Art. 2 Bst. m der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Das gilt sowohl für die Eltern als auch für die Schulbehörde. Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen hat mit Entscheid vom 7. November 2013 dem Mädchen das Recht eingeräumt, für die Dauer des Verfahrens das Kopftuch, trotz entsprechendem Verbot in der Schulordnung, zu tragen (Verwaltungsgericht, Präsidialentscheid, B 2013/214). Klassenlager und der Schwimmunterricht gehören zum obligatorischen Unterricht und fördern die Integration sowie die Chancengleichheit. Das Bundesgericht sieht in der Pflicht zum Schwimmunterricht keinen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. April 2013; 2C_1079/2012 sowie BGE 135 I 79). Somit dürfen Eltern ihr Kind nicht aus religiösen Gründen vom Besuch von Schullagern oder vom Schwimmunterricht fernhalten.

Gemäss kantonalem Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) können Eltern, die ihre Kinder an der Erfüllung ihrer Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, vom Schulrat verwarnet oder gebüsst werden. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige (Art. 97 Abs. 1, VSG).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regeln des Rechtsstaats gelten uneingeschränkt für Behörden und Private. Hinsichtlich der Grundrechte gilt, dass alle natürlichen Personen und – soweit nicht natürliche Eigenschaften des Menschen Voraussetzung für die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten bilden – juristische Personen Träger der Grundrechte sind. Grundrechte sind prinzipiell Menschenrechte und stehen deshalb, von einzelnen Ausnahmen im Bereich der politischen Rechte abgesehen, auch ausländischen Personen zu. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nach Art. 36 Abs. 1 BV einer gesetzlichen Grundlage. Für schwere Eingriffe ist ein formelles Gesetz erforderlich. Weiter schreibt die Bundesverfassung vor, dass der staatliche Eingriff in ein Grundrecht

nur zulässig ist, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse ihn rechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV). Zudem muss die Einschränkung von Grundrechten verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3).

2. Das Datenschutzgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 142.1; abgekürzt DSG) regelt die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe (Art. 2 Abs. 1 DSG). Die Bekanntgabe von Personendaten richtet sich nach Art. 11 DSG; sie ist u.a. zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage besteht (Art. 11 Bst. a DSG) oder ein wesentliches öffentliches Interesse besteht, welches das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Personendaten überwiegt (Art. 11 Bst. d DSG), oder der Empfänger ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, welches das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Personendaten überwiegt (Art. 11 Bst. e DSG).

Im vorliegenden Fall sind keine Hinweise ersichtlich, die auf ein solches überwiegendes öffentliches Interesse an der Datenbekanntgabe schliessen liessen.

3. Nach Art. 17 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) kann finanzielle Sozialhilfe verweigert, gekürzt oder eingestellt werden, wenn die hilfeschende Person keine oder unrichtige Auskünfte erteilt, verlangte Unterlagen nicht einreicht, Bedingungen und Auflagen missachtet oder ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt. Für die Kürzung der Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig.

Gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) können Aufenthaltsbewilligungen durch die zuständige Behörde widerrufen werden, wenn die Person auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 Bst. e AuG). Eine Niederlassungsbewilligung kann nur entzogen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG). Ausgenommen sind Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 63 Abs. 2 AuG) sowie anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Ferner zu beachten ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 96 Abs. 2 AuG).

4. Gemäss SHG sind Sozialhilfeleistungen nicht mit bestimmten Verhaltensaufgaben bezüglich Respekt vor den hiesigen Werten verbunden. Die Regierung erwartet jedoch, dass sich alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons an die Rechtsordnung halten und Respekt und Toleranz im Umgang miteinander zeigen. In ihrer Schwerpunktplanung bekennt sich die Regierung zudem zu gesellschaftlicher Vielfalt und Integration. Die gesellschaftlichen Werte, die den sozialen Zusammenhalt stärken und die Integration aller fördern, stehen dabei im Vordergrund. Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus (Art. 4 Abs. 3 AuG). Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz (Art. 4 Abs. 1 AuG).

Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung, im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache, in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [SR 142.205; abgekürzt VIntA]).